

Finanzordnung**1. Zuständigkeiten**

Die Erledigung der nach der Satzung und den Beschlüssen des Landesschützentages, des Landesausschusses und des Präsidiums im Rahmen des beschlossenen Haushaltplanes anfallenden Finanzgeschäfte obliegt dem Präsidium und in dessen Auftrag dem Landesgeschäftsführer.

Dem Landesschatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögensverwaltung des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (i.f. Verband genannt).

Für die oben genannten Finanzgeschäfte sind zeichnungsberechtigt:

- a) Für Bank- und Anlagekonten der Präsident und der Landesgeschäftsführer, jeder für sich. Weitere Bankvollmachten können in stets widerruflicher Weise erteilt werden.
- b) In der Landesgeschäftsstelle wird eine Barkasse geführt. Hier zeichnet der Landesgeschäftsführer.

Die Grundlage aller Finanzgeschäfte im Verband bildet der vom Landesausschuss für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan. Dieser ist vom Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer aufzustellen.

Der Haushaltsplan weist die zu erwartenden Einnahmen, insbesondere Staatszuschüsse, Rückflüsse des WLSB, Beiträge sowie Gebühren und die vorgesehenen Ausgabenbereiche in der jeweiligen Ausgabenhöhe aus.

Die Ausgabenposten des Haushaltplanes sind untereinander deckungsfähig.

Über die Löhne und Gehälter der Angestellten beschließt das Präsidium. Investitionen werden über den jeweiligen Wirtschaftsplan eines Jahres finanziell abgesichert.

2. Rechnungsprüfung

Die vom Landesschützentag auf zwei Jahre bestellten Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr das Rechnungswesen des Verbandes zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt, wenn möglich, während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle und in Abstimmung mit dem Landesschatzmeister und dem Landesgeschäftsführer.

Den Rechnungsprüfern ist dabei Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung hat sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung evtl. vorhandener Anweisungen oder Vorgaben des Landesschützentages, des Landesausschusses und dieser Finanzordnung zu erstrecken. Der Verband nimmt für seine Finanzgeschäfte eine ständige steuerrechtliche Beratung in Anspruch.

Die Prüfung umfasst im Einzelnen die Kontrolle der Barkasse, der Bank- und Anlagekonten in Verbindung mit einer Belegkontrolle sowie evtl. vorhandener Wertpapiere und die aktuelle Finanzsituation.

Der Prüfungsbericht ist dem Landesschützentag schriftlich vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer können dem Präsidium im Rahmen des oben beschriebenen Prüfungsauftrags Vorschläge unterbreiten.

3. Beiträge und Entgelte

3.1 Beiträge der Schützenvereine

Die Beitragshöhe für den Verband wird vom Landesschützentag beschlossen. Der jeweils gültige Beitrag des Deutschen Schützenbundes (DSB) wird im Namen und auf Rechnung des DSB eingezogen.

Es gelten die nachfolgenden Beitragssätze:

Beitragssätze für ein Jahr:	WSV	DSB
a) Herren und Damen ab 21 Jahre	7,60 €	3,80 €
b) Junioren männlich/weiblich vom 17. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	1,80 €	3,55 €
c) Schüler und Jugend männlich/weiblich bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €	2,80 €
Ermäßigte Beitragssätze für Nachmeldungen ab 1. September:		
a) Herren und Damen	3,65 €	3,80 €
b) Junioren männlich/weiblich	0,90 €	3,55 €
c) Schüler und Jugend männlich/weiblich	0,30 €	2,80 €

3.1.1 Nachzahlung für Nichtgemeldete

Für alle vergangenen Jahre wird der zum Zeitpunkt der Nachzahlung gültige Jahresbeitrag angewendet.

3.2 Umlagen

Werden Umlagen nach § 5 Abs. 5 der Satzung beschlossen, so gilt dieser Beschluss nur für ein Jahr. Soll die Umlage weiter Bestand haben, ist ein erneuter Beschluss durch den Landesschützentag notwendig. Umlagen der Untergliederungen sind vor einem Beschluss durch den Schützentag der Untergliederung durch das Präsidium des Verbandes freizugeben.

Über die Verwendung dieser Mittel ist gesondert Rechnung zu legen.

3.3 Bearbeitungsentgelte und besondere Bußgelder

3.3.1 Bearbeitungsentgelte

a) Schützenausweis (Bei Verlust und Startrechtswechsel)		10,00 €
b) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 14	per Vorkasse	25,00 €
c) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 10 Abs. 2		kostenfrei
d) Anträge auf Bescheinigungen gem. WaffG § 4 (4)	per Vorkasse	25,00 €

3.3.2 Besondere Bußgelder

Gem. Ausschreibung

3.4 Startgeld für Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Für jeden Einzelstart in einer Disziplin und für jede Mannschaft wird ein vom Präsidium festgelegtes Startgeld erhoben und in den entsprechenden Ausschreibungen veröffentlicht. Startgelder werden im Lastschriftverfahren erhoben.

Die Untergliederungen setzen ihre Startgelder selbstständig fest.

3.5 Startgeld Ligen

a) Startgeld für die Ligawettkämpfe des Verbandes

Der Verband verwaltet die WSV-Ligen sowie die Regions- und Regionsoberligen. Die Startgelder werden vom Präsidium festgelegt und direkt bei den teilnehmenden Vereinen im Lastschriftverfahren erhoben.

b) Startgeld für die Ligawettkämpfe der Untergliederungen

Alle Ligen der Untergliederungen werden von diesen verwaltet und das in der Ausschreibung festgelegte Startgeld von den teilnehmenden Vereinen erhoben.

Der Verband erhebt bei den Untergliederungen im Lastschriftverfahren pro teilnehmender Mannschaft an einer Liga einen Kostenanteil in Höhe von 3,00 €.

3.6 Seminare und Lehrgänge

Die Teilnahmegebühren sowie die Konditionen für Seminare und Lehrgänge werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

3.7 Nutzung der Online-Mitgliederverwaltung MitCom

Lt. Satzung § 5 Abs. 1 und 2 sind Mitgliedsvereine verpflichtet, sowohl ihre Mitgliedermeldungen als auch die Zusammensetzung des Schützenmeisteramtes über die MitCom-Mitgliederverwaltung vorzunehmen. Weiterhin ist eine Mailadresse mitzuteilen, über die der Verein erreichbar ist. Kommt ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nach, wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 €/Jahr fällig und eingezogen.

3.8 Pflege und Weiterentwicklung des Meisterschaftsprogramms

Zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der vom Verband und den Untergliederungen genutzten Software entrichten die Untergliederungen 100,00 €/Jahr. Der Betrag wird von den Untergliederungen per Lastschrift im Februar eines Jahres erhoben und darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

4. Auslagererstattung

Die Auslagererstattung für Aufwendungen erfolgt generell innerhalb des Kalenderjahres auf Nachweis in Form von Belegen. Diese sind spätestens drei Monate nach Aufwandsentstehung bei der WSV-Geschäftsstelle einzureichen. Für Aufwendungen, die nach dem 01.10. des Kalenderjahres entstehen, verkürzt sich die Einreichungsfrist auf den 15.12., bzw. auf eine Frist nach Vereinbarung.

Nach Ablauf der genannten Fristen erlischt der Anspruch auf Kostenerstattung, es sei denn, es erfolgt ein Nachweis, dass die Fristversäumnis nicht selbstverschuldet ist.

4.1 Ehrenamtliche Mitarbeiter

4.1.1 Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung

Fahrtkosten werden für die Benutzung eines Kfz oder gegen Nachweis für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Wenn möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Weiterhin werden Verpflegungsmehraufwendungen sowie die Kosten für Übernachtungen wie folgt erstattet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind:	Fahrtkosten	Tagegeld	Übernachtung
Präsidium Landesausschuss Landesreferenten Landessportausschuss Landeschulungsausschuss Landesjugendausschuss Ehrungsausschuss Rechnungsprüfer Sonderausschüsse und Arbeitskreise Beauftragte	Für km 1 - 20 0,30 €/km ¹⁾ Ab km 21 0,38 €/km ¹⁾	lt. Tabelle Verpflegungs- pauschalen	bis max. 75,00 €/Nacht auf Nachweis ohne Nachweis pauschal 19,50 €/Nacht
Wettkampf-Mitarbeiter	ditto.	Helfergeld *) nach 4.1.2.2	wie oben

In begründeten Fällen sind Abweichungen zu diesen Kostensätzen auf Antrag an die Geschäftsstelle möglich. ¹⁾ Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2023 und bis zum 31.12.2026, danach wieder 0,30 €/km.

Fahrtkosten zu Verbandssitzungen werden grundsätzlich nur ab dem Wohnort im Verbandsgebiet erstattet.

4.1.2.1 Verpflegungspauschalen

bei Abwesenheit vom ständigen Wohnort bei

eintägigen Veranstaltungen von mindestens 8 Stunden	14,00 €
mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung: An- / Abreisetag	14,00 €
mindestens 24 Stunden	28,00 €

Ein Anspruch auf die Verpflegungspauschalen besteht nur dann, wenn bei den jeweiligen Veranstaltungen keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird.

Alle Erstattungen werden mit der Erfüllung der jeweils verbundenen Aufgaben und Leistungen gegenüber dem Verband oder dessen Beauftragten und ggf. nach Vorlage der Einzelnachweise fällig.

4.1.2.2 Helfergeld

Die Zahlung von Helfergeld ist im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags nach §3 Nr. 26a EStG bei Veranstaltungen des Verbandes möglich. Die Auszahlung einer zusätzlichen Verpflegungspauschale ist dann nicht zulässig.

Bei Veranstaltungen ohne eine kostenfreie Verpflegung vor Ort durch den Verband beträgt das Helfergeld 24,00 €/Tag.

Bei Veranstaltungen mit einer kostenfreien Verpflegung vor Ort durch den Verband beträgt das Helfergeld 10,00 €/Tag.

4.1.3 Auslagenerstattung in den Untergliederungen

Wenn die Untergliederungen eine Erstattung der Auslagen vornehmen, so gelten hierfür die Bedingungen des Absatzes 4.1.1 sinngemäß. Den Untergliederungen ist es aber freigestellt, die konkrete Ausgestaltung einer Auslagenerstattung im Rahmen von eigenen Finanzordnungen festzulegen. Die in 4.1.1 genannten Beträge sowie die genannten Verpflegungspauschalen des Verbandes dürfen dabei nicht überschritten werden. Finanzordnungen der Untergliederungen müssen vom Ausschuss der jeweiligen Untergliederung beschlossen werden und sind dem Präsidium des Verbandes anschließend zur Genehmigung vorzulegen.

4.2 Lehrgangs- und Wettkampfteilnehmer

4.2.1 Auslagenerstattung für Teilnehmer an Verbandswettkämpfen und Kaderlehrgängen des Verbandes

Mitglieder der Verbandskader erhalten eine Unterstützung zu den ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung. Diese wird per Individualvertrag geregelt.

Teilnehmer, die für den Verband an Wettkämpfen teilnehmen, erhalten eine Unterstützung zu den Ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung; diese wird mit der jeweiligen Einladung zum Wettkampf mitgeteilt.

4.2.2 Auslagenerstattung für Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen und Lehrgängen des DSB

Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen und Lehrgängen des DSB, die vom Verband entsandt werden, erhalten eine Unterstützung zu den Ihnen entstehenden Kosten im Rahmen einer Athletenförderung; diese wird mit der jeweiligen Einladung zu der Veranstaltung mitgeteilt. Eine Doppelbezuschussung ist ausgeschlossen.

4.3 Veranstaltungen

4.3.1 Landesschützentag

Die beim Landesschützentag anwesenden Ehrenmitglieder erhalten Fahrtkosten zu dieser Veranstaltung lt. der Tabelle 4.1.1. Übernachtungskosten werden nicht erstattet.

4.3.2 PC-Einsatz bei Meisterschaften

Werden bei Meisterschaften private EDV-Anlagen (PC/Notebook und Drucker) eingesetzt, wird für die Abnutzung und das Verbrauchsmaterial aller eingesetzten Anlagen hierfür ein Betrag von 10,00 €/Einsatztag vergütet. PC-Anlagen der Untergliederungen sind verbandseigene Anlagen.

4.3.3 Schulungen und Meisterschaften

- a) Bei Kaderschulungen auf Verbandsebene werden Standmieten und Sporthallenmieten erstattet.
- b) Bei Meisterschaften werden die Standmieten nach Vereinbarung mit den jeweiligen Inhabern der Schießanlagen erstattet.

4.3.4 Auslagenerstattung in den Ligen

Die Ligaleiter der vom Verband verwalteten Ligen können eine Aufwandspauschale in Höhe von 70,00 € pro Liga gegenüber dem Verband geltend machen und abrechnen. Eine formlose Beantragung per E-Mail an die WSV-Geschäftsstelle ist ausreichend.

Die Untergliederungen können ihren Ligaleitern ebenfalls eine Aufwandspauschale bis maximal 70,00 €-gewähren.

5. Zuschüsse an die Untergliederungen

Die angegebenen Werte gelten pro Kalenderjahr.

5.1 Rückfluss Mitgliedsbeiträge

Beitragsrückfluss für vollzahlende Mitglieder lt. Alterseinteilung 3.1 der Finanzordnung (Mitgliederstand zum 31.12. des Vorjahres):

Kreise: 0,50 € für Damen und Herren (3.1 a)
0,10 € für Junioren männlich/weiblich (3.1 b)
0,10 € für Schüler und Jugend männlich/weiblich (3.1 c)

Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember.

6. Honorare

6.1 Trainer und Referenten im Verband

Die Honorare und Aufwandsentschädigungen für Verbandstrainer werden per Individualvertrag geregelt.

Referenten aus den Mitgliedsvereinen des Verbandes erhalten bei Lehrgängen und Seminaren des Verbandes je Unterrichtseinheit ein Honorar in Höhe von 20,00 € sowie Fahrtkostenerstattung nach 4.1.1.

Die Honorare für externe Referenten werden per Individualvertrag geregelt.

6.2 Trainer und Referenten in den Untergliederungen

Die Untergliederungen setzen die Honorare für Referenten selbstständig fest, dürfen aber die Werte der Finanzordnung laut 6.1 nicht überschreiten.

Honorare für Verbandstrainer, die bei den Lehrgängen der Untergliederungen eingesetzt werden, regelt die jeweilige Untergliederung per Individualvertrag.

7. Zuschüsse für Veranstaltungen und Ehrengaben

7.1 Landesschützentag / Landesjugendtag

- a) **Landesschützentag:** Die Organisation des Landesschützentages wird in direkter Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Verband (Geschäftsstelle) und den ausrichtenden Untergliederungen bzw. Schützenvereinen durchgeführt. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, die die jeweilige Übernahme bzw. Weiterbelastung der anfallenden Kosten regelt.
- b) **Landesjugendtag:** Die Organisation des Landesjugendtags wird in direkter Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen dem Verband (Geschäftsstelle) und den ausrichtenden Untergliederungen bzw. Schützenvereinen durchgeführt. Es wird eine gemeinsame Vereinbarung getroffen, die die jeweilige Übernahme bzw. Weiterbelastung der anfallenden Kosten regelt.

7.2 Vereinsjubiläen und Ehrengaben

Eine Ehrengabe kann auf Antrag des Vereins durch Zusendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle, mindestens vier Wochen vor dem Festabend, gegeben werden.

Der Verband gewährt ab dem 25-jährigen Jubiläum und nur bei durch 25 teilbaren Jubiläen eine Ehrengabe in Form eines Einkaufsgutscheins für den WSV-Shop im Wert von 100,00 € bis 250,00 € je nach Alter des Vereins. Bei hochrangigen Jubiläen ab dem 200.ten kann der Einkaufsgutschein durch eine Ehrenscheibe ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.

Wiedergründungsjubiläen werden nicht berücksichtigt. Die Überreichung der Ehrengabe wird durch das Präsidium bestimmt. Nachträglich gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

7.3 Schießstandeinweihung

Der Verband gewährt hierfür eine Ehrengabe nach Beschluss des Präsidiums entsprechend dem Haushaltsplan zweckgebunden für die Jugendförderung.

7.4 Fahnenweihen

Hierfür gibt der Verband einen Fahmentaler.